

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 21.12.2017

Nr. 19a

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Scharnebeck	Öffentliche Bekanntmachung über die Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg – Erweiterung“	478
	Satzung der Gemeinde Scharnebeck über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 17	479
	Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kringelsburg“, 3. Änderung – Satzungsbeschluss	481
	Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 7 „Blinder Berg“, 3. Änderung – Satzungsbeschluss	482

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Scharnebeck
Der Bürgermeister

Scharnebeck, den 20.12.2017

Öffentliche Bekanntmachung

über die Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg - Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 die anliegende Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg – Erweiterung“ ist am 13.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg – Erweiterung“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich auch aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Sofern durch die Veränderungssperre für den zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg – Erweiterung“ Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, können die Betroffenen eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Scharnebeck beantragen.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Scharnebeck geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Die Veränderungssperre kann nach § 16 BauGB im Gemeindebüro der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Straße 2, 21379 Scharnebeck

dienstags 9:00-10:30 Uhr und 17:30-18:30 Uhr

oder nach Terminabsprache unter Tel. Nr. 04136 / 7178 eingesehen werden. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Sie tritt 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

.....
(Führinger)



S A T Z U N G

der Gemeinde Scharnebeck über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg, Erweiterung“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg, Erweiterung“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist:

Die Erschließung neuer Gewerbeflächen für Klein- und Mittelgewerbebetriebe mit direktem Bezug zum nördlich angrenzenden „Gewerbegebiet Kringelsburg“ und dem Gemeindegebiet von Scharnebeck.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg, Erweiterung“ überein.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines

anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

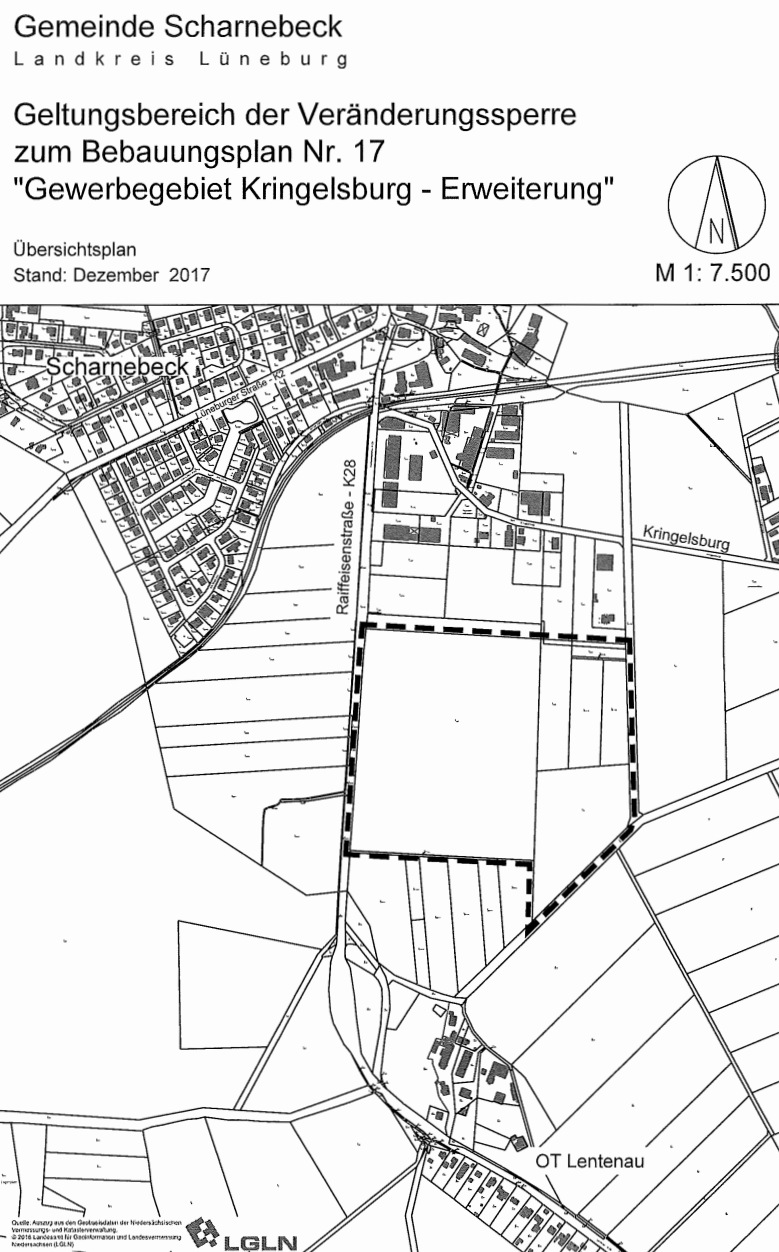
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft.

Scharnebeck, den 20.12.2017

(Führinger)
Bürgermeister



Gemeinde Scharnebeck

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kringelsburg“, 3. Änderung

Satzungsbeschluss

gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kringelsburg“, 3. Änderung gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kringelsburg“, 3. Änderung und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Straße 2, 21379 Scharnebeck, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

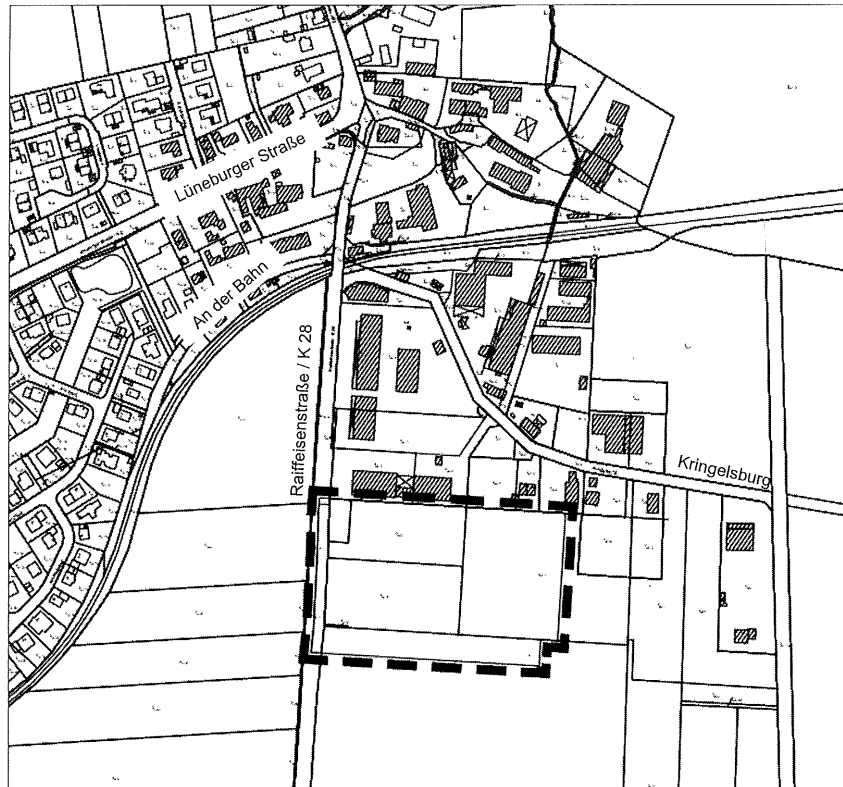
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Kringelsburg“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Scharnebeck, den 20.12.2017

.....
Führinger
- Bürgermeister -



**Übersichtsplan
Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kringelsburg“, 3. Änderung**



genordet, ohne Maßstab

Gemeinde Scharnebeck
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
Bebauungsplan Nr. 7
„Blinder Berg“, 3. Änderung

Satzungsbeschluss
gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 7 „Blinder Berg“, 3. Änderung gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Blinder Berg“, 3. Änderung und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Straße 2, 21379 Scharnebeck, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

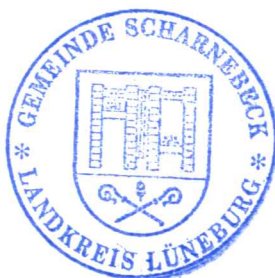
nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

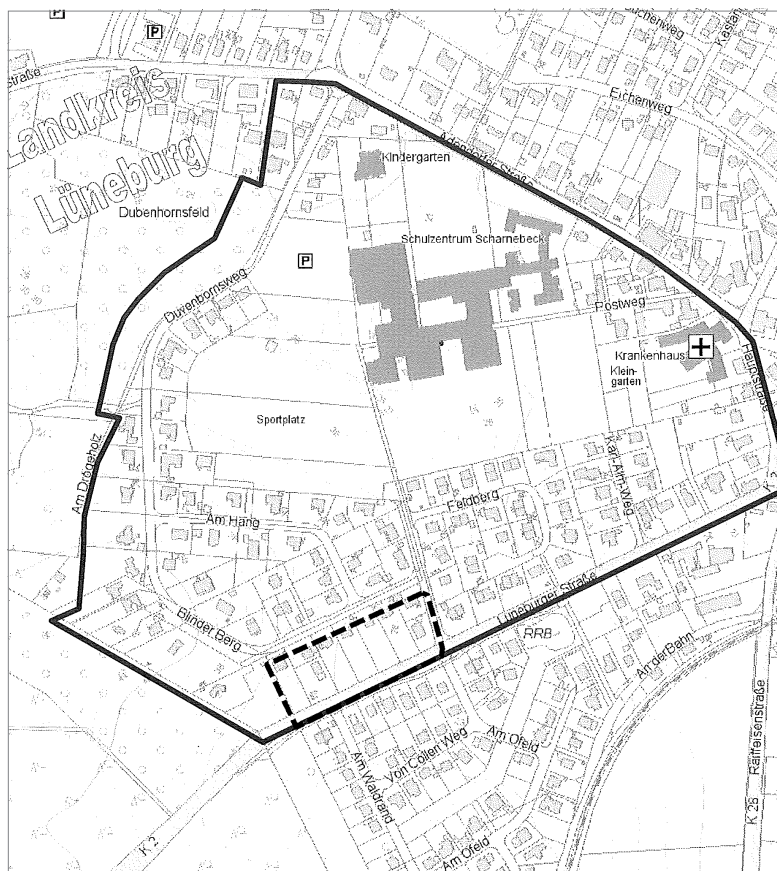
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Blinder Berg“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Scharnebeck, den 20.12.2017

Führinger
- Bürgermeister -



Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 7 „Blinder Berg“, 3. Änderung



Quelle: TerraWeb des Landkreises Lüneburg © 2017 LGLN

- Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans Nr. 7 „Blinder Berg“
- - - - - Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Blinder Berg“

